

**Anlage**

Nummer:	<input type="text"/>	Energiequelle:	<input type="text"/>
Straße und Hausnr.:	<input type="text"/>	Art der Förderung:	<input type="text"/>
PLZ und Ort:	<input type="text"/>	Leistung:	<input type="text"/>
Gemarkung/Flur	<input type="text"/>	Inbetriebnahme:	<input type="text"/>
Anschlußnehmer:	<input type="text"/>	Einspeisepunkt:	<input type="text"/>
Bemerkung:	<input type="text"/>		

**Anlagenbetreiber**

Name:	<input type="text"/>
Ansprechpartner:	<input type="text"/>
Straße und Hausnr.:	<input type="text"/>
PLZ und Ort:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
Emailadresse:	<input type="text"/>

**Anlagenerrichter**

Name:	<input type="text"/>
Mitarbeiter:	<input type="text"/>
Straße und Hausnr.:	<input type="text"/>
PLZ und Ort:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
Emailadresse:	<input type="text"/>

**Inbetriebnahme gemäß EEG**

Die Anlage wurde gemäß § 5 Ziffer 21 EEG 2014 in Betrieb genommen zum

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, daß die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde. Diese Voraussetzungen wurden zum genannten Inbetriebnahmedatum erfüllt.

Die Inbetriebnahme wird durch einen Dritten bezeugt. Die Unterschrift des Zeugen erfolgt unten.

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Anlagenbetreibers (Personenname muß ansatzweise erkennbar sein!)

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Anlagenerrichters

Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zeugen (Personenname muß ansatzweise erkennbar sein!)

Name des Zeugen:

Anschrift des Zeugen:

# Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014)

## § 5 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

[...]

21. „Inbetriebnahme“ die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme,

[...]